

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 3 vom 23. Februar 2010

Der Petitionsausschuss hat am 23. Februar 2010 die nachstehend aufgeführte Eingabe abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petition wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann
(I. A. des Vorsitzenden)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Eingabe-Nr.: S 17/232

Gegenstand: Einwendungen gegen den Entwurf einer Verordnung

Begründung: Ziel der Petition ist es, die öffentliche Auslegung des Entwurfs einer Landschaftsschutzverordnung zu verhindern. Der Petent trägt vor, das Verfahren entspreche nicht den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Betroffenen seien nicht ordnungsgemäß beteiligt worden. Auch habe man ihnen die notwendigen konkreten flächenbezogenen Informationen vorenthalten. In einigen Wochen trete das neue Bundesnaturschutzgesetz in Kraft. Dies müsse abgewartet werden, weil die Verordnung ansonsten nicht dem geltenden Recht entspreche. Darüber hinaus trägt der Petent auch inhaltliche Bedenken gegen den Verordnungsentwurf vor.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen und der weiteren Äußerungen des Petenten stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Verfahren für den Erlass von Landschaftsschutz- und Naturschutzverordnungen richtet sich nach dem Landesrecht. Die entsprechenden Regelungen sind bislang im Bremischen Naturschutzgesetz enthalten. Das Verwaltungsverfahrensgesetz ist – entgegen der Information des Petenten – insoweit nicht einschlägig. Daran ändert auch das Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes zum 1. März 2010 nichts.

Vor Erlass einer Rechtsverordnung ist der Verordnungsentwurf den Behörden, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme zuzuleiten. Sofern es sich um Rechtsverordnungen zum Schutz von Naturdenkmälern handelt, sind auch die betroffenen Grundeigentümer zu hören. Die Naturschutzbehörde hat mehrere Gespräche mit Landwirten geführt, die größere Flächen im Geltungsbereich des vorgesehenen Naturschutzgebietes bewirtschaften. Der Petent wurde dazu nicht eingeladen, weil im Bereich der ihn betreffenden Landschaftsschutzverordnung keine Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung vorgesehen sind.

Als nächster Schritt ist die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs vorgesehen. Während dieser Zeit können Anregungen und Bedenken gegen den Entwurf vorgetragen werden. Diese Möglich-

keit hat auch der Petent. Seine Einwendungen werden in diesem Verfahrensschritt geprüft und fließen in die Entscheidung über den Erlass der Verordnung ein. Der Petitionsausschuss hat deshalb die anonymisierte Petition vorab den umweltpolitischen Sprecherinnen und Sprechern der in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen zur Verfügung gestellt. Darüber hinausgehend sieht der Petitionsausschuss allerdings keine Möglichkeit, in Bezug auf einzelne Belange eine vorgehende Entscheidung zu treffen. Sofern die Verordnung in Rechte des Petenten eingreifen sollte, steht es ihm frei, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden. Ebenso kann er in diesem Fall den Klageweg beschreiten.

Der Petitionsausschuss erwartet, dass die Rechtsverordnung, da sie nach dem 1. März 2010 erlassen wird, auch dem dann geltenden Bundesrecht genügen wird. Hinzuweisen sei in diesem Zusammenhang auch darauf, dass – sofern das Bundesnaturschutzgesetz Änderungen des Bremischen Naturschutzgesetzes erfordert – diese von der Bürgerschaft (Landtag) zu beschließen sind. Ob und inwieweit diese Änderungen Auswirkungen auf die Rechte des Petenten hätten, ist zu diesem Zeitpunkt nicht zu beurteilen.